



KV SAAR
LAND

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Europaallee 7 - 9
66113 Saarbrücken

Geschäftsordnung des Hauptausschusses der KV Saarland

Geschäftsordnung des Hauptausschusses der KV Saarland
Schutzklasse III - Öffentlich
gültig ab: 10.02.2025

Beschluss des Hauptausschusses vom 11.09.2024
Benehmen der VV vom 05.02.2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung	3
§ 2 Vorsitz	3
§ 3 Einberufung und Tagesordnung	4
§ 4 Teilnahme	4
§ 5 Beschlussfähigkeit	5
§ 6 Beratung	5
§ 7 Abstimmungen	5
§ 8 Ergebnisprotokoll	6
§ 9 Öffentlichkeit	6
§ 10 Inkrafttreten	6



Präambel

Soweit sich Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung auf Personen oder ein Amt beziehen, gelten sie unabhängig von der gewählten Form geschlechtsneutral.

Gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland gibt sich der Hauptausschuss im Benehmen mit der Vertreterversammlung die nachfolgende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung der KV Saarland.

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes sowie zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten gegenüber dem Vorstand der KV Saarland und dessen Mitgliedern bildet die Vertreterversammlung einen Hauptausschuss. Dieser hat der Vertreterversammlung mindestens jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Bericht zu erstatten.
- (2) Der Hauptausschuss hat darüber hinaus die Aufgabe, die Qualifikation der Bewerber für ein Vorstandsamt zu beurteilen und den Inhalt der Dienstverträge für die Mitglieder des Vorstandes auszuarbeiten. Der Vorsitzende des Hauptausschusses berichtet der Vertreterversammlung vor der Wahl der Vorstandsmitglieder über die getroffenen Feststellungen sowie den Inhalt der ausgearbeiteten Dienstverträge.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter sowie aus vier weiteren, der Vertreterversammlung angehörenden und von ihr gewählten Mitgliedern. Die Wahlmitglieder gehören je zur Hälfte der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgungsebene an. Dem Hauptausschuss gehört des Weiteren ein Psychotherapeut als ständiges Mitglied mit beratender Stimme an.
- (4) Für die Amtsdauer gilt § 7 Abs. 3 der Satzung.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist zugleich Vorsitzender des Hauptausschusses, der stv. Vorsitzende der Vertreterversammlung ist zugleich stv. Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses wird im Verhinderungsfalle durch den stv. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor, leitet und schließt sie, setzt die Beschlüsse des Hauptausschusses um, führt dessen Geschäfte und übt die Ordnungsgewalt aus. Er wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der KV Saarland.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Hauptausschusses beruft die Sitzungen im Benehmen mit dem Vorstand der KV Saarland ein und erstellt die Tagesordnung. Jedes Ausschussmitglied sowie der Vorstand der KV Saarland können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Anträge nach Satz 2 sollen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn an den Vorsitzenden des Hauptausschusses elektronisch übermittelt werden.
- (2) Sitzungen sind einzuberufen
 - a) wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen,
 - b) auf Verlangen des Vorstandes der KV Saarland unter Angabe des Grundes,
 - c) im Übrigen bei Bedarf.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen, die Tagesordnung sowie die zugehörigen Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Hauptausschusses spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Einstellen in den geschlossenen Mitgliederbereich des KV-Portals und gleichzeitigen elektronischen Versand einer entsprechenden Information bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist erfolgen. Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied des Hauptausschusses als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint. Einladungen an Nichtausschussmitglieder werden innerhalb der gleichen Frist elektronisch verschickt.
- (4) Die Sitzungen werden in Präsenz durchgeführt. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann im begründeten Einzelfall entscheiden, dass die Sitzung mittels Videotechnik durchgeführt wird.
- (5) Sofern eine Stellungnahme des Ausschusses dringend erforderlich, die Einberufung einer Sitzung aber aus Zeitgründen nicht möglich ist, kann der Vorsitzende des Hauptausschusses auch schriftliche oder elektronische Stellungnahmen der Ausschussmitglieder einholen. Diese sind unverzüglich abzugeben.

§ 4 Teilnahme

An den Sitzungen nehmen teil

- die Mitglieder des Hauptausschusses,
- im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. b) die Mitglieder des Vorstandes der KV Saarland,
- Protokollführer sowie
- andere Personen (z.B. Sachverständige, Berichterstatter oder Mitarbeiter der KV Saarland), sofern sie vom Vorsitzenden des Hauptausschusses zu der jeweiligen Sitzung eingeladen wurden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Nimmt die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht an der Beschlussfassung teil, so ist eine zweite Sitzung zur Beratung derselben Tagesordnung bzw. desselben Tagesordnungspunktes, die frühestens nach drei Tagen unter Fortfall der Ladungsfrist einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Beratung

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wird zu diesem verhandelt. Der Vorsitzende des Hauptausschusses erteilt den Diskussionsrednern das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht zur Ordnung zu rufen und Rednern das Wort zu entziehen.
- (2) Stimm-, antrags- und redeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses. Antrags- und redeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes der KV Saarland sowie das psychotherapeutische Mitglied des Hauptausschusses. Andere Personen sind auf Antrag eines Mitglieds des Hauptausschusses oder des Vorstandes der KV Saarland redeberechtigt, sofern der Vorsitzende des Hauptausschusses ihnen das Wort erteilt.
- (3) Wird ein Antrag gestellt, so erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Eine geheime Abstimmung kann nicht mehr verlangt werden, sobald der Vorsitzende des Hauptausschusses zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

§ 8 Ergebnisprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Ausschusses sind Ergebnisprotokolle zu führen. Diese müssen Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Protokolle werden den Mitgliedern des Hauptausschusses durch Einstellen in den geschlossenen Mitgliederbereich des KV-Portals und gleichzeitigen elektronischen Versand einer entsprechenden Information bekannt gemacht. Nichtausschussmitglieder erhalten die Protokolle mittels elektronischer Post.
- (3) Einwände gegen den Inhalt müssen dem Vorsitzenden des Hauptausschusses innerhalb von 7 Tagen elektronisch zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Einstellen in den geschlossenen Mitgliederbereich des KV-Portals bzw. nach elektronischem Versand. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben gilt das Protokoll als genehmigt. Nach Ablauf der Frist zugegangene Einwände werden nicht berücksichtigt. Über fristgerecht eingegangene Einwände ist zu Beginn der nächsten Sitzung abzustimmen. Das Ergebnisprotokoll ist in der vorgelegten Form zu genehmigen und sodann vom Vorsitzenden des Hauptausschusses zu unterschreiben

§ 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in der vorstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Dr. med. Thomas Stolz

Vorsitzender des Hauptausschusses